

Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz)

Hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Drucksache 7/1 liegt Ihnen das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Superintendentenstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben in der EKM vor, kurz: Pfarrstellengesetz.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland löst dieses Kirchengesetz das Pfarrstellengesetz und § 10 des Kirchenkreisleitungsgesetzes der EKKPS sowie das Pfarrwahlgesetz und das Superintendentenwahlgesetz der ELKTh ab. Damit ist ein weiterer Schritt Rechtsvereinheitlichung in beiden Teilkirchen der Föderation getan.

Bereits mit Beginn der verbindlichen Kooperation war ein gegenseitiges Bewerbungsrecht um Pfarrstellen zwischen den Teilkirchen vereinbart worden. Die Regelung eines gemeinsamen Besetzungsrechts gewährleistet nun auch im Rahmen der gemeinsamen Stellenplanung mehr Transparenz für die Bewerber und dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Rechtsangleichung wird insbesondere für das Personaldezernat, aber auch für das Referat Dienstrecht im Rechtsdezernat, das seit September 2007 als Einheitsreferat für den gesamten Bereich der EKM zuständig ist, Arbeitserleichterungen mit sich bringen.

Im Gesetzgebungsverfahren wurden die Superintendentenkonvente und Pfarrervertretungen der Teilkirchen einbezogen. Wichtige Anregungen aus diesen Anhörungen sind in den Gesetzestext eingeflossen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Föderationssynode hat sich in seiner Sitzung am 1. Februar mit dem Entwurf befasst.

Das Gesetz, das aus insgesamt 6 Abschnitten besteht, regelt in vier Abschnitten die Besetzung von Gemeindepfarrstellen, von Kreispfarrstellen, von Superintendentenstellen und von allgemeinkirchlichen Stellen. Diesen vier Abschnitten ist ein Abschnitt mit allgemeinen Aussagen zum Geltungsbereich und zu den Zuständigkeiten bei der Errichtung von Stellen voran- und ein Abschnitt mit Übergangs- und Schlussbestimmungen nachgestellt.

Nicht in diesem Gesetz geregelt ist die Wahl von Bischöfen, Pröpsten und Visitatoren.

Ich möchte zunächst einige Grundprinzipien ansprechen, die das Gesetz prägen und in allen Besetzungsverfahren eine wichtige Rolle spielen.

1. Der Grundsatz der Bindung an den Stellenplan

Dieser in § 2 Absatz 1 geregelte Grundsatz besagt, dass bei jeder Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne zu berücksichtigen sind.

2. Der Grundsatz der Ausschreibung

Jede zu besetzende Gemeindepfarrstelle, Kreispfarrstelle oder allgemeinkirchliche Stelle ist grundsätzlich im Amtsblatt der EKM auszuschreiben.

Vom Grundsatz der Ausschreibung lässt das vorliegende Gesetz folgende Ausnahmen zu.

- Nach § 5 Abs. 2 kann das Kirchenamt von der Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle absehen, wenn es selbst das Besetzungsrecht hat oder wenn beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat mit zwei Drittel seiner Mitglieder darauf verzichtet.
- Nach § 15 Abs. 2 kann der Kreiskirchenrat bzw. der Vorstand der Kreissynode mit zwei Dritteln seiner Mitglieder darauf verzichten, eine Kreispfarrstelle auszuschreiben.
- Nach § 19 Abs. 1 kann das Kirchenamt mit Zustimmung des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung einer Superintendentenstelle absehen, wenn das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert oder der bisherige Stelleninhaber zur Wiederwahl bereit ist.
- Und schließlich kann das Kirchenamt nach § 22 Abs. 2 beschließen, von der Ausschreibung einer allgemeinkirchlichen Stelle wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse abzusehen.

Der Ausnahmecharakter des Ausschreibungsverzichtes wird in allen Fällen durch besondere Anforderungen unterstrichen. So ist der Ausschreibungsverzicht bei der Besetzung von Gemeinde- und Kreispfarrstellen an eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindegemeinderates bzw. der Kreissynode gebunden. Der Verzicht auf die Ausschreibung einer Superintendentenstelle bedarf der besonderen Rechtfertigung durch ein gesamtkirchliches Interesse, sofern es sich nicht um die Wiederwahl des bisherigen Stelleninhabers handelt, und außerdem der Zustimmung des Nominierungsausschusses des Kirchenkreises. Der Verzicht auf die Ausschreibung einer allgemeinkirchlichen Stelle kann nur mit den Besonderheiten der Stelle oder besonderen Erfordernissen begründet werden. Unter solche besonderen Erfordernisse können zum Beispiel Zusatzqualifikationen zählen, die das Stellenprofil verlangt und von denen bekannt ist, dass sie nur von einer bestimmten Person erfüllt werden. Besondere Erfordernisse liegen auch vor bei Stellen, die eine besondere Vertrauensstellung voraussetzen, wie zum Beispiel die Stelle eines persönlichen Referenten.

Für den Verzicht auf die Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle kann es gute Gründe geben. Der Gemeindegemeinderat wird zum Beispiel auf eine Ausschreibung verzichten wollen, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin bzw. Pastorin, der oder die sich im Entsendungsdienst in dieser Kirchengemeinde befindet, sich auf die Stelle bewerben möchte. Eine solche Entscheidung kann sowohl im Interesse der Kirchengemeinde als auch im Interesse des Kirchenamtes liegen.

Das gesamtkirchliche Interesse, bei der Besetzung einer Superintendentenstelle von der Ausschreibung abzusehen, ist zum Beispiel dann gegeben, wenn die Stelle dringend zu besetzen ist und für die Besetzung eine Person in Aussicht genommen wird und auch zur Verfügung steht, die offensichtlich geeignet ist und von der erwartet werden kann, dass sie die allgemeine Zustimmung der Kreissynode findet.

3. Der Bewerbungsgrundsatz

Dieser ist das notwendige Gegenstück zum Grundsatz der Ausschreibung und gilt ebenfalls für alle Besetzungsverfahren. Er besagt, dass fristgerecht eingegangene Bewerbungen, aber grundsätzlich auch nur diese, im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden.

Wie beim Ausschreibungsgrundsatz erlaubt das Gesetz auch hier Durchbrechungen und zwar in zweifacher Hinsicht.

Zum einen kann im Fall der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle der Gemeindegemeinderat nach § 9 Abs. 3 mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder und Genehmigung des Kirchenamtes Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung einladen. Ähnliches gilt für die Superintendentenwahl. Hier kann der Nominierungsausschuss nach § 19 Abs. 2 geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.

Ein solches Interesse wird in beiden Fällen insbesondere dann zu bejahen sein, wenn keine oder zu wenige Bewerbungen eingegangen sind, der Gemeindegemeinderat bzw. der Nominierungsausschuss andererseits geeignete Bewerber im Blick hat. Die Gründe, weshalb sich jemand auf eine ausgeschriebene Stelle nicht bewirbt, obwohl ein grundsätzliches Interesse daran besteht, können vielfältig sein, zum Beispiel dass der letzte Pfarrstellenwechsel noch nicht so lange her ist und der Pfarrer oder die Pfarrerin bzw. Pastorin der Gemeinde einen erneuten Wechsel nicht von sich aus zumuten möchte.

Diese eben beschriebene Möglichkeit, die in der ELKTh auch bisher schon gilt, nämlich eine Person zu bitten, sich auf eine Stelle zu bewerben, ist in gewisser Weise ein Äquivalent für den im Pfarrstellengesetz der EKKPS geregelten und hier nicht übernommenen Ruf in eine Pfarrstelle. Auch mit dem Ruf werden Personen angesprochen, die sich nicht beworben haben. Die Bitte um Bewerbung erscheint gegenüber dem Ruf jedoch als das verfahrensmäßig geeignetere Mittel, da sich der so angesprochene Kandidat im Übrigen dem normalen Wahlverfahren unterziehen muss, so dass eine Benachteiligung anderer Bewerber weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Die zweite Durchbrechung des Bewerbungsgrundsatzes ist darin zu sehen, dass nach § 7 Abs. 4 die Weiterleitung fristgerecht eingegangener Bewerbungen durch das Kirchenamt an die Kirchengemeinde unterbleibt, wenn die Anforderungen an die Stellenausschreibung offensichtlich nicht erfüllt sind, das heißt, wenn für jeden sofort erkennbar ist, dass die in der Stellenausschreibung aufgeführten Voraussetzungen keine Entsprechung im Bewerbungsschreiben finden. In gleicher Weise kann der Nominierungsausschuss nach § 19 Abs. 2 bei der Wahl des Superintendenten offensichtlich ungeeignete Bewerber von der Aufnahme in die Kandidatenliste ausschließen.

4. Der Grundsatz der Beteiligung

Dieser Grundsatz gilt in besonderer Weise für das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und findet dort folgenden Ausprägungen:

1. Wenn zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrerer Kirchengemeinden gehören, nehmen die Gemeindegemeinderäte die Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz für die Wahl des Pfarrers ergeben, unter der Leitung des Superintendenten gemeinsam wahr, § 4 Abs. 3.
2. Zu den Gesprächen zwischen Gemeindegemeinderat und Bewerber sind stellvertretende Gemeindegemeinderäte und Gemeindebeiräte sowie ehreamtlich tätige Gemeindeglieder hinzuzuziehen. Die genannten Personen sind nach Abschluss aller Bewerbungsgespräche vor der Wahl nochmals vom Gemeindegemeinderat anzuhören, § 10 Abs. 2.
3. Im Fall der ständigen Mitverwaltung von Kirchengemeinden in der ELKTh nach § 43 Abs. 2 der Verfassung der ELKTh kann das Kirchenamt anordnen, dass die mitverwalteten Gemeinden an der Beschlussfassung beteiligt werden, § 4 Abs. 4.
4. In Kirchengemeinden, die in Seelsorgebezirke oder Sprengel im Sinn des § 34a der Verfassung der ELKTh eingeteilt sind, ist kein Bewerber einzuladen, gegen dessen Einladung sich die Kirchenältesten des zu besetzenden Sprengels durch einstimmigen Beschluss erklärt haben, § 9 Abs. 4.

5. Der Grundsatz der Befristung bzw. Amtszeitbegrenzung

Die Übertragung von Kreisfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sowie von allgemeinkirchlichen Stellen erfolgt in der Regel befristet für die Dauer von sechs Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung, § 14 Abs. 1 und § 22 Abs. 2. Ist die allgemeinkirchliche Stelle mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, wird der Grundsatz der Befristung für die Dauer des Dienstes in der Gemeindepfarrstelle durchbrochen, § 22 Abs. 4.

Neu für die ELKTh ist die Begrenzung der Amtszeit des Superintendenten auf 10 Jahre, § 17 Abs. 2. Die Neuregelung entspricht der im Rahmen des Verfassungsprojektes erreichten Verständigung über die Befristung aller leitenden Ämter in der Föderation und ihren Teilkirchen.

Die Befristung der Amtszeit kann sowohl für den Superintendenten als auch für die ihm in dieser Sache gegenüberstehenden anderen Leitungsorgane des Kirchenkreises eine Entlastung darstellen. Beide Seiten haben die Gelegenheit, nach Ablauf der 10 Jahre über die Fortsetzung der Zusammenarbeit eine neue Entscheidung treffen zu können, ohne dabei auf die unter Umständen belastenderen Möglichkeiten eines Stellenverzichts oder gar eines Abberufungsverfahrens zurückgreifen zu müssen.

Wird die weitere Zusammenarbeit von beiden Seiten gewünscht, unterstützt das Gesetz eine Wiederwahl des Stelleninhabers durch verschiedene Verfahrensregelungen: Ist der Stelleninhaber zur Wiederwahl bereit, kann das Kirchenamt mit Zustimmung des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Stelle absehen, § 19 Abs. 1. Der Nominierungsausschuss kann seinerseits davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen, § 19 Abs. 3. Damit wird der Wiederwahl des Superintendenten in der Regel nichts entgegenstehen.

Alternativ zur Wiederwahl wird die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung des Dienstes des Stelleninhabers bis zu fünf Jahren vorgesehen. Damit werden insbesondere die Fälle erfasst, in denen nach Ablauf der 10-jährigen Dienstzeit in den nächsten fünf Jahren das Erreichen der Altersgrenze des Stelleninhabers oder ein Wegfall der Stelle durch Strukturveränderungen bevorsteht und die Durchführung eines Wahlverfahrens für diese Übergangszeit zu aufwendig und mit Rücksicht auf den Stelleninhaber auch nicht sachgemäß erscheint.

Die Amtszeitbegrenzung des Superintendenten kann wegen des entgegenstehenden Verfassungsrechts in der ELKTh vorläufig noch keine Anwendung finden. Das wird in den Übergangsbestimmungen klargestellt.

Für Gemeindepfarrstellen ist eine Befristung oder Amtszeitbegrenzung nicht vorgesehen.

Soweit zu den Grundprinzipien.

Im Hinblick auf die einzelnen Gesetzesabschnitte möchte ich noch auf zwei Fragestellungen besonders eingehen, die in den Stellungnahmen und in der Beratung des Rechts- und Verfassungsausschusses eine Rolle gespielt haben.

Das eine ist die Frage nach dem sogenannten Erstbesetzungsrecht bei Gemeindepfarrstellen.

Für die Besetzung von bestehenden Gemeindepfarrstellen übernimmt der Entwurf das bisher in beiden Teilkirchen geltende sogenannten alternierende Verfahren, das heißt, das Besetzungsrecht steht abwechselnd der Kirchengemeinde und dem Kirchenamt zu, § 3 Abs. 1.

Die Zuständigkeit für die erstmalige Besetzung einer neu errichteten oder infolge von Zusammenlegung neu entstandenen Pfarrstelle war bisher in der ELKTh nicht ausdrücklich geregelt. Im Pfarrstellengesetz der EKKPS steht das Erstbesetzungsrecht der Kirchenleitung zu.

Der vorliegende Gesetzentwurf differenziert nach § 3 Abs. 3 wie folgt:

- Eine neu errichtete Pfarrstelle wird durch das Kirchenamt besetzt.
- Entsteht die neue Pfarrstelle durch Zusammenlegung mehrerer Pfarrstellen, steht den beteiligten Kirchengemeinden das Wahlrecht zu, sofern sich alle Kirchengemeinden in diesem Besetzungsfall befinden. Andernfalls hat das Kirchenamt das Besetzungsrecht.

Die Regelung schafft im Fall der Zusammenlegung von Pfarrstellen durch die Differenzierung nach den einzelnen Besetzungsfällen einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen und ist deshalb angemessen.

Sie ist auch sachgemäß, da auf diese Weise in den meisten Fällen der Neuerrichtung ermöglicht wird, das Besetzungsverfahren frühzeitig durch das Kirchenamt einzuleiten, sobald die Beschlüsse über die neue Struktur gefasst sind, und längere Vakanzzeiten in einer Zeit des Zusammenwachsens der betroffenen Kirchengemeinden vermieden werden können.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Beteiligung mehrerer Kirchengemeinden an der Pfarrerrwahl.

Hier könne es – so die Befürchtung – bei sehr unterschiedlich großen Kirchengemeinden, wie beispielsweise einer Stadt- und einer Dorfgemeinde, zu einem Ungleichgewicht bei der Wahl kommen, da eine kleine mitgliederschwache Kirchengemeinde mit einem überdurchschnittlich großen Gemeindegemeinderat eine große mitgliederstarke Kirchengemeinde mit einem „normal großen“ Gemeindegemeinderat überstimmen könnte. Es kam die Überlegung auf, ob in solchen Fällen die Stimmen der einzelnen Gemeindegemeinderäte nicht nach der Mitgliederzahl der Kirchengemeinde, die sie vertreten, gewichtet werden müssten.

Diese Überlegungen sind nicht in den Entwurf aufgenommen worden. Eine Gewichtung der Stimmen nach der Größe der Kirchengemeinde würde den kleinen Gemeinden jede Chance zu einer wirklichen Mitgestaltung nehmen, da sie in jeder Abstimmung von vornherein unterlegen wären. Allein schon die Konstellation als solche würde die kleinen Gemeinden von Anfang an in eine Defensivhaltung bringen, die dem Prozess des Zusammenwachsens abträglich wäre. Es ist Aufgabe der Superintendenten, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, an der mehrere Kirchengemeinden beteiligt sind, so zu moderieren, dass Blockadehaltungen einzelner Kirchengemeinden von vornherein nicht aufkommen. Bei der Abstimmung selbst müssen jedoch alle Gemeindegemeinderäte gleichberechtigt sein.

Soweit meine Einführung. Im Übrigen möchte ich Sie auf die Ihnen schriftlich vorliegende Gesetzesbegründung verweisen.

Oberhof, 16. März 2007

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin